

# Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2019 der Gemeinde Lindlar



## Anlagen zum Gesamtabschluss 2019

- 1 Gesamtbilanz
- 2 Gesamtergebnisrechnung
- 3 Gesamtanhang
  - 3.1 Beteiligungsstruktur der Gemeinde Lindlar
  - 3.2 Gesamtverbindlichkeitspiegel
  - 3.3 Gesamtkapitalflussrechnung
  - 3.4 Eigenkapitalspiegel
- 4 Gesamtlagebericht
  - 4.1 Mitglieder der Verwaltungsführung und des Rates

## Gesamtbilanz zum 31.12.2019 Gemeinde Lindlar

	31.12.2019	31.12.2018		31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>Aktiva</b>	<b>187.263.282,10</b>	<b>190.775.263,67</b>	<b>Passiva</b>	<b>-187.263.282,10</b>	<b>-190.775.263,67</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>176.962.618,56</b>	<b>177.372.869,41</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>-14.433.949,25</b>	<b>-13.425.614,10</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.095.759,86	1.002.423,86	1.1 Allgemeine Rücklage	-13.454.395,91	-13.211.349,69
1.2 Sachanlagen	167.943.217,79	169.043.450,16	(davon Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung)	(-3.172.269,33)	(-3.172.269,33)
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.082.344,06	15.344.548,85	1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	12.895.621,60	13.159.268,39	1.3 Ausgleichsrücklage	-6.020,44	0,00
1.2.1.2 Ackerland	48.843,36	48.843,36	1.4 Gesamtergebnis	-973.532,90	-214.264,41
1.2.1.3 Wald, Forsten	650.267,45	650.267,45	<b>2. Sonderposten</b>	<b>-40.405.664,95</b>	<b>-40.625.176,50</b>
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.487.611,65	1.486.169,65	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	-27.927.712,29	-27.444.994,21
1.2.1.5 Aufgedeckte Stille Reserven Unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	2.2 Sonderposten für Beiträge	-7.281.026,00	-7.727.966,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	59.919.117,57	59.456.542,85	2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-1.425.803,26	-1.810.554,39
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.875.706,71	1.963.837,71	2.4 Sonstige Sonderposten	-3.771.123,40	-3.641.661,90
1.2.2.2 Schulen	23.912.532,04	24.640.851,04	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>-16.227.621,50</b>	<b>-15.133.648,25</b>
1.2.2.3 Wohnbauten	13.563.529,02	11.827.063,02	3.1 Pensionsrückstellungen	-13.814.774,00	-13.192.563,00
1.2.2.4 Krankenhäuser	0,00	0,00	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
1.2.2.5 Soziale Einrichtungen	0,00	0,00	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	-549.770,52	-481.965,97
1.2.2.6 Sportstätten	0,00	0,00	3.4 Steuerrückstellungen	-47.510,42	-120.373,00
1.2.2.7 Mehrzweck- und Messehallen	0,00	0,00	3.5 Sonstige Rückstellungen	-1.815.566,56	-1.338.746,28
1.2.2.8 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	18.535.877,45	18.945.461,45	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>-112.370.180,27</b>	<b>-117.854.705,66</b>
1.2.2.9 Aufgedeckte stille Reserven bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.031.472,35	2.079.329,63	4.1 Anleihen	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	83.008.531,26	84.553.404,74	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-57.388.719,09	-57.318.273,23
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.139.670,36	13.070.566,37	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-40.552.420,23	-46.148.513,86
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.502.072,00	1.531.350,00	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-5.259.787,28	-5.615.214,97
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	0,00	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-2.871.052,97	-3.768.610,53
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	31.798.942,00	32.820.197,00	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	-1.129.662,09	-1.159.651,65
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanlagen	26.374.061,48	27.840.590,00	4.7 Erhaltene Anzahlungen	-5.168.538,61	-3.844.441,42
1.2.3.6 Stromversorgungsanlagen	0,00	0,00	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>-3.825.866,13</b>	<b>-3.736.119,16</b>
1.2.3.7 Gasversorgungsanlagen	0,00	0,00			
1.2.3.8 Wasserversorgungsanlagen	6.811.680,00	5.601.970,00			
1.2.3.9 Abfallbeseitigungsanlagen	0,00	0,00			
1.2.3.10 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	241.432,00	266.453,00			
1.2.3.11 Aufgedeckte stille Reserven Infrastrukturvermögen	3.140.673,42	3.422.278,37			
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	253.230,00	257.840,00			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	117.291,00	119.721,00			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.491.850,79	2.917.443,00			
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.662.386,53	2.523.449,93			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.408.466,58	3.870.499,79			
1.3 Finanzanlagen	7.923.640,91	7.326.995,39			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00			
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	564.945,52	563.514,72			
1.3.3 Übrige Beteiligungen	98.715,05	101.766,93			
1.3.4 Sondervermögen	0,00	0,00			
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.862.868,64	1.264.602,04			
1.3.6 Ausleihungen	5.397.111,70	5.397.111,70			
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>9.561.949,58</b>	<b>12.739.172,46</b>			
2.1 Vorräte	3.843.574,49	3.528.932,36			
2.1.1 Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, Waren	3.843.574,49	3.528.932,36			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.300.899,20	4.669.653,43			
2.2.1 Forderungen	2.718.492,20	2.958.537,79			
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	1.582.407,00	1.711.115,64			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4 Liquide Mittel	1.417.475,89	4.540.586,67			
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>738.713,96</b>	<b>663.221,80</b>			
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>			
	<b>187.263.282,10</b>	<b>190.775.263,67</b>		<b>-187.263.282,10</b>	<b>-190.775.263,67</b>

## Gesamtergebnisrechnung 2019 - Gemeinde Lindlar

	2019	2018
	EUR	EUR
01 Steuern und ähnliche Abgaben	-32.436.167,85	-30.163.738,75
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-5.776.618,38	-4.958.411,56
03 + Sonstige Transfererträge	-31.525,09	-1.081.089,53
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-11.108.764,21	-11.001.453,99
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.957.996,92	-1.527.898,12
06 + Kostenerstattung und Kostenumlagen	-1.637.163,48	-629.792,86
07 + Sonstige ordentliche Erträge	-1.461.820,67	-1.769.786,35
08 + Aktivierte Eigenleistungen	-534.291,86	-973.834,35
09 +/- Bestandsveränderungen	-310.851,81	-465.419,01
<b>10 = Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>-55.255.200,27</b>	<b>-52.571.424,52</b>
11 - Personalaufwendungen	7.470.390,84	6.699.181,70
12 - Versorgungsaufwendungen	637.033,42	1.031.708,30
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.762.682,67	13.531.159,84
14 - Bilanzielle Abschreibungen	6.177.540,98	6.002.103,47
15 - Transferaufwendungen	24.023.031,24	20.816.071,48
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.868.936,95	2.830.883,30
<b>17 = Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>52.939.616,10</b>	<b>50.911.108,09</b>
<b>18 = Ordentliches Gesamtergebnis (10+17)</b>	<b>-2.315.584,17</b>	<b>-1.660.316,43</b>
19 + Finanzerträge	-1.021.032,19	-1.088.740,04
20 - Finanzaufwendungen	2.363.083,46	2.534.792,06
<b>21 = Gesamtfinanzergebnis (19+20)</b>	<b>1.342.051,27</b>	<b>1.446.052,02</b>
<b>22 = Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (18+21)</b>	<b>-973.532,90</b>	<b>-214.264,41</b>
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
<b>25 = Außerordentliches Gesamtergebnis (23+24)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26 = Gesamtjahresergebnis (22+25)</b>	<b>-973.532,90</b>	<b>-214.264,41</b>



## **Gesamtanhang**

zum Gesamtabschluss  
der Gemeinde Lindlar

31.12.2019



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Angaben zum Gesamtabchluss	3
II. Angaben zum Konsolidierungskreis	4
III. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden	6
IV. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	7
V. Erläuterungen zur Gesamtbilanz	8
VI. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	9
VII. Gesamtkapitalflussrechnung	9
VIII. Eigenkapitalpiegel	9
IX. Weitere Angaben	9

## **Anlagen**

3.1 Beteiligungsstruktur der Gemeinde

3.2 Gesamtverbindlichkeitspiegel

3.3 Gesamtkapitalflussrechnung

3.4 Eigenkapitalpiegel



## I. Allgemeine Angaben zum Gesamtabschluss

Die Gemeinde Lindlar ist gem. § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen, der an den handelsrechtlichen Konzernabschluss angelehnt ist („Kommunaler Konzernabschluss“). In den Gesamtabschluss sind alle verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form einzubeziehen. Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Lindlar vom 09.09.2020 wurde auf die größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2019 aufzustellen, verzichtet.

Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage so darzustellen, als ob die Kernverwaltung mit ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit bildet. Dem Gesamtabschluss kommt eine Informations- und Steuerungsfunktion zu. Er soll nicht nur die bisher vorhandenen Informationsdefizite, die die Beschränkung auf die Einzelabschlüsse mit sich bringt, beseitigen, sondern auch eine verbesserte Steuerung des „Konzerns Kommune“ und die Entwicklung eines effektiven Beteiligungsmanagements ermöglichen. Die Entscheidungsträger in der Verwaltung sollen beurteilen können, ob der „Konzern“ auch zukünftig in der Lage sein wird, seine Aufgaben zu erfüllen.

§ 116 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 50 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) bestimmen die einzelnen Bestandteile des Gesamtabschlusses. Danach sind eine Gesamtergebnisrechnung, eine Gesamtbilanz und ein Gesamtanhang aufzustellen sowie ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen. Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses sind neben der GO NRW und der KomHVO NRW auch die §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung beachtet worden.

Das Haushaltsjahr für den Gesamtabschluss sowie der konsolidierten Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entspricht dem Kalenderjahr.

Die Gliederung der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung entspricht dem vom Modellprojekt in NRW entwickelten Positionenrahmen, welcher in den Regelungen des § 50 i.V.m. §§ 39 und 42 KomHVO aufgegriffen worden ist.

Mit der Vorlage des Gesamtabschlusses zum 31.12.2019 der Gemeinde Lindlar gewinnt dieser mehr an Bedeutung. Mit jedem weiteren Vergleichsjahr lassen sich zunehmend Tendenzen im Konzern Gemeinde Lindlar erkennen, welche wichtige Entscheidungsfindungen unterstützen können. Mit dem vorliegenden Gesamtabschluss wird nun die Zeitreihe (2010 - 2019) verlängert und auch ein Vergleich für die Gesamtergebnis- und die Kapitalflussrechnung birgt weitere Informationspotenziale.

Der Gesamtabschluss der Gemeinde Lindlar wird auf Grundlage der durch den Rat in seiner Sitzung am 04.12.2013 beschlossenen Gesamtabschlussrichtlinie aufgestellt.



## II. Angaben zum Konsolidierungskreis

Der **Konsolidierungskreis** umfasst neben der Gemeinde Lindlar die folgenden Eigenbetriebe und Eigengesellschaften. Diese Beteiligungen wurden gemäß § 51 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW entsprechend den Vorschriften der §§ 300 bis 309 Handelsgesetzbuch (HGB) vollkonsolidiert, da sie unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen oder ein beherrschender Einfluss der Gemeinde gegeben ist.

### Sondervermögen

<b>Name</b>	<b>Anteil der GEMEINDE Lindlar am Kapital in %</b>
Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar	100,00

### Anteile an verbundenen Unternehmen

<b>Name</b>	<b>Anteil der GEMEINDE Lindlar am Kapital in %</b>
BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar	100,00
Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar	100,00

Darüber hinaus ist die Beteiligung an folgendem Unternehmen im Gesamtabchluss berücksichtigt worden, welche unter den Finanzanlagen (**Anteile an assoziierten Unternehmen**) bilanziert wird. Da diese Gesellschaft gemäß § 51 Abs. 3 KomHVO NRW „nur“ unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde Lindlar steht, wurde sie entsprechend den §§ 311 und 312 des HGB nach der Methode „At-Equity“ konsolidiert. (Hierbei werden grundsätzlich keine Vermögenswerte, Schulden, Aufwendungen und Erträge des Beteiligungsunternehmens in den Konzernabschluss einbezogen, sondern es findet eine Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts um die anteilig auf den Anteilseigner entfallenden Eigenkapitalveränderungen (Gewinn/Verlust) beim Beteiligungsunternehmen statt.)

<b>Name</b>	<b>Anteil der GEMEINDE Lindlar am Kapital in %</b>
Technische Betriebe Engelskirchen-Lindlar AÖR, Lindlar	50,00



Ferner bestehen Beteiligungen an den folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen, die unter den Finanzanlagen (**übrige Beteiligungen**) bilanziert werden. Diese Beteiligungen wurden nicht in den Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss einbezogen, da sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns“ Gemeinde Lindlar zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Übrige Beteiligungen ("At-cost")

<b>Name</b>	<b>Anteil der GEMEINDE Lindlar am Kapital in %</b>
GTC Gründer und TechnologieCentrum GmbH, Gummersbach	0,36
Oberbergische Aufbaugesellschaft mbH, Gummersbach	1,22
WAS Wohnen am Schlosspark Lindlar GmbH, Lindlar	50,00
Radio Berg GmbH & Co. KG	0,90
<b>Sonstige:</b>	
Bergischer Transportverband (BTV)	
Wasserversorgungsgenossenschaft Schmitzhöhe eG	
EGBL Energiegenossenschaft Lindlar eG	
Volksbank Berg eG	
Zweckverband Civitec	
KoPart eG	
d-NRW AöR	
Projektagentur Oberberg GmbH	

Ein Schaubild über die gesamte Beteiligungsstruktur der Gemeinde Lindlar ist als Anlage 3.1 dem Anhang zum Gesamtabchluss beigelegt.



### III. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Bei der **Kapitalkonsolidierung** wurde die Neubewertungsmethode gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB angewandt. Gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 2 HGB erfolgte die Kapitalkonsolidierung auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung zum fiktiven Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2010.

Durch die Neubewertung des Anlagevermögens der vollkonsolidierungspflichtigen, verselbstständigten Aufgabenbereiche zum 01.01.2010 wurden stille Reserven in Höhe von rd. 6,49 Mio. EUR im Bereich des Sachanlagevermögens des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar aufgedeckt. Darüber hinaus führte die Neubewertung der BGW GmbH zur Aufdeckung von stillen Reserven in Höhe von rund 2,47 Mio. EUR. Die Neubewertung der SFL GmbH führte zu keinen wesentlichen Veränderungen der Vermögenswerte, deshalb wurde hier auf die Aufdeckung stiller Reserven verzichtet. Insgesamt führte die Neubewertung des Sachanlagevermögens zur Aufdeckung stiller Reserven zum 01.01.2010 in Höhe von 8,96 Mio. EUR. Im Jahresverlauf 2019 wurden die stillen Reserven in Höhe von rd. 5,5 Mio. EUR (Buchwert 31.12.2018) um Abschreibungen von insgesamt 329 TEUR auf rd. 5,2 Mio. EUR verringert.

Aus der Kapitalkonsolidierung ergaben sich bei den vollkonsolidierten, verselbstständigten Aufgabenbereichen aus der Aufrechnung des bisher in der gemeindlichen Bilanz bilanzierten Sondervermögens mit dem Eigenkapital aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche als Ausgleichsposten passive Unterschiedsbeträge, die unter Passivposten "1.1 Allgemeine Rücklage" der Gesamtbilanz ausgewiesen werden. Hiervon fallen 1.456 TEUR auf das Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar und 1.716 TEUR auf die BGW GmbH. Bis zum 31.12.2019 blieb der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung unverändert bei 3.172 TEUR.

Das Eigenkapital der Einzelabschlüsse entwickelte sich im Jahresverlauf 2019 wie folgt:

Gesellschaft		31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	Veränderung in %
710001	Gemeinde Lindlar	-9.776.916,61 EUR	-8.643.924,01 EUR	-1.132.992,60 EUR	13,11%
710002	Wasser- und Abwasser Lindlar	-7.186.041,21 EUR	-7.304.777,74 EUR	118.736,53 EUR	-1,63%
710003	BGW Bau- und Grundstücks- und Wirtschaft	-4.815.254,63 EUR	-4.462.345,61 EUR	-352.909,02 EUR	7,91%
710004	Sport- und Freizeitbad GmbH Lindlar SFL	-7.422.920,72 EUR	-7.330.218,67 EUR	-92.702,05 EUR	1,26%
Gesamtergebnis		-29.201.133,17 EUR	-27.741.266,03 EUR	-1.459.867,14 EUR	5,26%

Die Veränderung des Eigenkapitals der Betriebe nach dem Erstkonsolidierungszeitpunkt gehen nicht in den erneuten Vorgang der Kapitalkonsolidierung (Aufrechnung der Beteiligungsbuchwerte) ein, da es sich um Veränderungen (Gewinne/Verluste, Eigenkapitalverzinsung) während der "Konzernzugehörigkeit" handelt. Diese EK-Veränderungen werden deshalb im Gesamtabschluss als Bestände ausgewiesen.

Beteiligungen mit einer Konzernbeteiligungsquote von 20 % bis 50 % werden nach den Grundsätzen des § 50 Absatz 3 KomHVO NRW i.V.m. §§ 311,312 HGB als assoziierte Unternehmen „at equity“ in den Gesamtabschluss einbezogen. Das assoziierte Unternehmen TeBEL wurde daher in der Gesamtbilanz zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung nach der vom NKF favorisierten Buchwertmethode angesetzt.



Die **Schuldenkonsolidierung** erfolgt nach § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung von Ausleihungen und anderen Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zwischen allen in den Konsolidierungskreis einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen, verselbstständigten Aufgabenbereichen.

Die **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** erfolgt gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den vollkonsolidierungspflichtigen Partnern mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

#### IV. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden für den Gesamtabchluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich nach den bei der Gemeinde Lindlar geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt bzw. vereinheitlicht, soweit die zu vereinheitlichen Beträge nicht unbedeutend waren. Neu- oder Umbewertungen der Vermögensgegenstände und Schulden sind nicht erfolgt.

Im Einzelnen wurden im Gesamtabchluss der Gemeinde Lindlar folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen, bewertet.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen, angesetzt. Bei Zugängen des beweglichen Anlagevermögens wurde die Abschreibung für die vollen Monate ab Beginn des Monats nach der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres vorgenommen. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von 60,00 EUR bis 800,00 EUR (ohne Vorsteuer) wurden einerseits gem. § 36 Abs. 3 KomHVO NRW zum einen im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben oder unmittelbar als Aufwand, zum anderem in Sammelposten (150,00 EUR - 1.000,00 EUR) gebucht mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren. Eine Anpassung der Bewertung ist nicht vorgenommen worden, da der Wertanteil der GWGs an der Betriebs- und Geschäftsausstattung nicht wesentlich ist.

Die **Finanzanlagen** wurden mit den Anschaffungskosten bewertet bzw. nach der at equity-Methode fortgeschrieben.

Die Bewertung des **Vorratsvermögens** (im Wesentlichen Baugrundstücke) erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs-/Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

**Forderungen** wurden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten aktiviert. Zweifelhafte Forderungen wurden durch Einzelwertberichtigung mit dem wahrscheinlich eingehenden Wert angesetzt. Dem allgemeinen Ausfall- und Kreditrisiko wurde durch Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.



**Zuwendungen und Beiträge** für zweckgebundene Investitionen werden in der Regel als Sonderposten ausgewiesen. Zugänge von Sonderposten im Berichtsjahr sind mit den Nennbeträgen passiviert. Die Auflösung der Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge erfolgte im Wesentlichen nach Maßgabe der auf die Vermögensgegenstände angewandten Abschreibungssätze.

Für Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW in den folgenden vier Jahren ausgeglichen werden müssen, wurde ein **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** gebildet.

**Rückstellungen** werden in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der jeweiligen Risiken und möglichen Verpflichtungen erforderlich sind. Allen am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken sind durch die Bildung von Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen worden. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden für bestehende Versorgungsansprüche und sämtliche Anwartschaften gebildet. Die Bewertung der Rückstellungen basiert auf der Teilwertberechnung beamtenrechtlicher Pensions- und Beihilfeverpflichtungen durch die Rheinischen Versorgungskassen, Köln mit Hilfe einer durch die Heubeck AG zur Verfügung gestellten Software. Die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen beschränkt sich auf die Verpflichtungen ab Eintritt des Versorgungsfalles. Die Beihilferückstellungen werden wie auf der Grundlage von Kopfschadensprofilen unter Berücksichtigung eines altersabhängigen Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstabellen in der privaten Krankenversicherung 2018, veröffentlicht von der BaFin am 20.12.2019, Geschäftszeichen VA 15-I 5475-Kra-2019/0007) bewertet.

Die **Verbindlichkeiten** wurden grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten in fremder Währung sind zum Stichtag der Erstellung der Gesamtbilanz nicht vorhanden.

## V. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

Dem Gliederungsschema der Gesamtbilanz sind grundsätzlich keine über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehenden Posten hinzugefügt worden. Im Bereich des **Sachanlagevermögens** wurden die in den einzelnen Anlageklassen aufgedeckten stillen Reserven zum 01.01.2010 in Anlehnung an den NKF-Praxisleitfaden jeweils als gesonderter Bilanzposten dargestellt. Zum 31.12.2019 werden nach Abschreibungen unter der Bilanzposition 1.2.2.9 (Aufgedeckte stille Reserven bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte) 2.031 TEUR ausgewiesen und unter der Position 1.2.3.11 (Aufgedeckte stille Reserven Infrastrukturvermögen) 3.141 TEUR. Somit beträgt die Summe der stillen Reserven zum 31.12.2018 insgesamt 5.172 TEUR.

Die Fristigkeit und Zusammensetzung der ausgewiesenen **Verbindlichkeiten** ist in der Anlage 3.2 (Gesamtverbindlichkeitspiegel) zu diesem Anhang dargestellt.



Als **Haftungsverhältnisse** bestanden seitens der Gemeinde Lindlar zum 31.12.2019 Ausfallbürgschaften für die Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 11,8 Mio. EUR. Davon werden Darlehen der BGW mbH in Höhe von 10,3 Mio. EUR, der SFL in Höhe von 0,5 Mio. EUR und des TeBEL in Höhe von 0,93 Mio. EUR abgesichert.

## **VI. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung**

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Gesamtgewinn in Höhe von 974 TEUR. Darin enthalten ist die Summe der Ergebnisse der Einzelabschlüsse in Höhe von 2.499 TEUR, die Zuschreibung aus der at equity Konsolidierung in Höhe von +1 TEUR, sowie Abschreibungen der stillen Reserven in Höhe von -329 TEUR. Weitere Ergebnisveränderungen ergaben sich durch die Eliminierung von Beteiligungserträgen in Höhe von -1.073 TEUR und Anpassungen aufgrund zeitlicher Buchungsunterschiede bei der Gewerbesteuer in Höhe von -124 TEUR (Aufwands- und Ertragskonsolidierung).

## **VII. Gesamtkapitalflussrechnung**

Als Anlage 3.3 ist diesem Gesamtanhang als Pflichtbestandteil eine Gesamtkapitalflussrechnung nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 21 beigelegt. Die Ermittlung des Cashflows erfolgte, auf Empfehlung des Modellprojektes, nach der derivativen Ermittlungsmethode. Bei dieser Methode werden die vorhandenen Daten aus dem Rechnungswesen abgeleitet und die Zahlungsströme aus den Gesamtbilanzbewegungen und der Gesamtergebnisrechnung abgeleitet.

## **VIII. Eigenkapitalspiegel**

Der Eigenkapitalspiegel stellt einen Bestandteil des Gesamtanhangs dar. Durch die Aufstellung eines Eigenkapitalspiegels wird eine Verbesserung des Informationswertes des Gesamtabchlusses erreicht. Dies wird durch die systematische Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals und des Gesamtergebnisses erfolgen. Insbesondere ergebnisneutrale Eigenkapitalveränderungen werden dadurch offenbar.

## **IX. Weitere Angaben**

Die Gemeinde Lindlar hat gemäß 45 Abs. 2 KomHVO NRW im Gesamtanhang anzugeben, ob und für welchen Zeitraum ein gültiger Gleichstellungsplan gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegt. Am 12.07.2017 hat der Rat der Gemeinde Lindlar einen Gleichstellungsplan gemäß § 5 LGG NRW, gültig für 5 Jahre, beschlossen.

Anhang zum Gesamtabchluss der Gemeinde Lindlar  
für das Haushaltsjahr 2019



Im Jahr 2019 beschäftigte der Konzern Gemeinde Lindlar insgesamt 132 Arbeitnehmer, die sich auf folgende Gruppen verteilen:

17	Beamte
107	Angestellte/Beschäftigte
8	geringfügig Beschäftigte

Die Abrechnung im Gebührenhaushalt Bestattungswesen schließt in 2019 mit einer Unterdeckung in Höhe von 15,5 TEUR. Im Bereich Abwasser- und Wasserversorgung besteht in 2019 eine Unterdeckung in Höhe von 71,6 TEUR.

Es bestehen Verpflichtungen aus Leasingverträgen in Höhe von 23 TEUR jährlich.

Lindlar, den 17.02.2022

Aufgestellt:

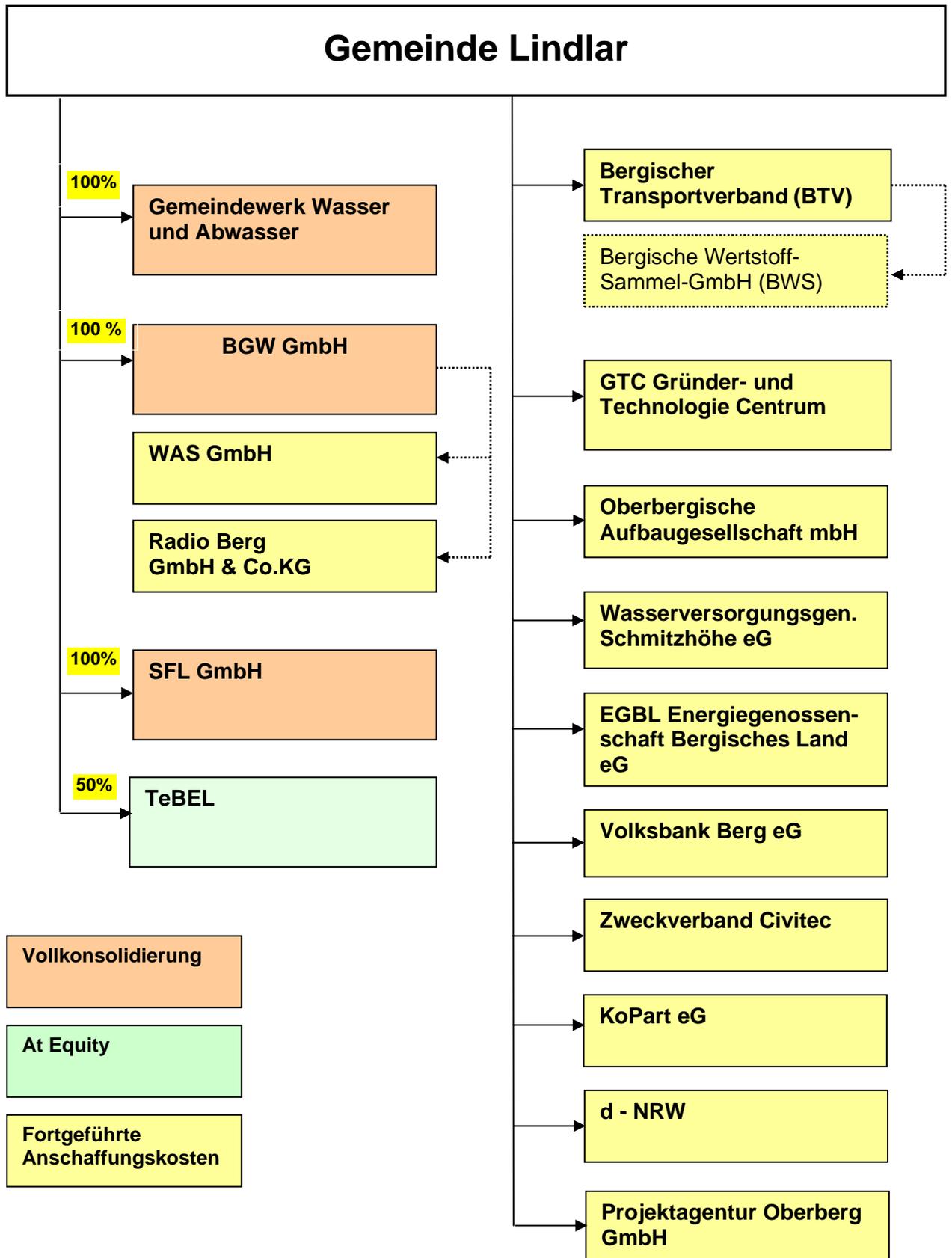
Bestätigt:

Cordula Ahlers  
Gemeindekämmerin

Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister

Anhang zum Gesamtabchluss der Gemeinde Lindlar  
für das Haushaltsjahr 2019

Konsolidierungskreis der Gemeinde Lindlar



Anhang zum Gesamtabchluss der Gemeinde Lindlar  
für das Haushaltsjahr 2019

**Gesamtverbindlichkeitspiegel**

	Wert 31.12.2019	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1 - 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre	Wert 31.12.2018
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Verbindlichkeiten	-112.370.180,27	-41.774.978,39	-21.339.284,95	-49.255.916,93	-117.854.705,66
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen	-57.388.719,09	-4.333.406,33	-19.684.888,00	-33.370.424,76	-57.318.273,23
1.3 Verb. aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-40.552.420,23	-27.948.980,84	-137.948,00	-12.465.491,39	-46.148.513,86
1.4 Verb. aus Vorg. die Kreditaufn. wirtsch. gleichkommen	-5.259.787,28	-336.697,93	-1.503.088,57	-3.420.000,78	-5.615.214,97
1.5 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-2.871.052,97	-2.857.692,59	-13.360,38	0,00	-3.768.610,53
1.6 Sonstige Verbindlichkeiten	-1.129.662,09	-1.129.662,09	0,00	0,00	-1.159.651,65
1.7 Erhaltene Anzahlungen	-5.168.538,61	-5.168.538,61	0,00	0,00	-3.844.441,42

## Gesamtkapitalflussrechnung 2019 - Gemeinde Lindlar

	2019 EUR	2018 EUR
01 Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	973.532,90	214.264,41
02 +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	6.174.918,98	6.002.103,47
03 +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1.093.973,25	291.162,80
04 +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-3.113.964,03	-1.460.306,45
05 +/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	-37.933,36	-68.026,19
06 +/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, andere Aktiva	-21.380,06	-681.298,29
07 +/- Zunahme/Abnahme der Verb. aus Lieferungen und Leistungen, andere Passiva	130.869,35	2.680.140,27
08 +/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
<b>09 = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>5.200.017,03</b>	<b>6.978.040,02</b>
-----		
10 Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	182.043,06	234.749,25
11 - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-5.151.613,53	-10.711.998,02
12 + Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
13 - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögens	-156.716,90	-7.159,88
14 + Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00
15 - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-750,00	-100.000,00
16 + Auszahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
17 + Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
18 + Einzahlungen aufgr. von Finanzmittelanlagen iRd kurzfr. Finanzdisposition	0,00	0,00
19 - Auszahlungen aufgr. von Finanzmittelanlagen iRd kurzfr. Finanzdisposition	0,00	0,00
20 + Sonstige Investitionseinzahlungen (hier: Investitionszuwendungen, Beiträge und sonstige Sonderposten)	2.287.133,73	1.679.311,95
<b>20 = Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.839.903,64</b>	<b>-8.905.096,70</b>
-----		
21 +/- Eigenkapitalveränderung	34.802,23	0,00
22 - Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	0,00	0,00
23 - Einzahlungen aus Begebung von Anleihen und Aufnahme von Krediten	4.313.082,02	3.185.055,84
24 - Auszahlungen aus Tilgung von Anleihen und Krediten	-4.235.014,81	-2.474.119,55
25 +/- Veränderung der Liquiditätskredite	-5.596.093,61	613.164,96
<b>26 = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-5.483.224,17</b>	<b>1.324.101,25</b>
-----		
27 = Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-3.123.110,78	-602.955,43
28 +/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
29 + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.540.586,67	5.143.542,10
<b>30 = Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>1.417.475,89</b>	<b>4.540.586,67</b>

Anhang zum Gesamtabchluss der Gemeinde Lindlar  
für das Haushaltsjahr 2019

## Eigenkapitalspiegel

Bezeichnung	Wert zum 31.12.2018	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses	Gesamt- jahres- ergebnis im Haushalts- jahr	Verrech- nungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO	Wert zum 31.12.2019
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1.1 Allgemeine Rücklage	13.211.349,69	208.243,97		34.802,25	13.454.395,91
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00		0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	6.020,44			6.020,44
1.4 Gesamtjahresergebnis	214.264,41	-214.264,41	973.532,90	0,00	973.532,90
<b>Gesamteigenkapital</b>	<b>13.425.614,10</b>	<b>0,00</b>	<b>973.532,90</b>	<b>34.802,25</b>	<b>14.433.949,25</b>



# **Gesamtlagebericht**

zum Gesamtabschluss  
der Gemeinde Lindlar

31.12.2019



## 1. Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (§§ 116, 116a, 117 GO NRW), der Kommunalhaushaltsverordnung (§§ 50 bis 53 KomHVO NRW) sowie des Handelsgesetzbuches (§§ 300 bis 309, §§ 311 und 312 HGB in der Fassung vom 24. August 2002) haben die Kommunen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag einen Gesamtabschluss aufzustellen. Die Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde Lindlar sind so gestaltet, dass die Möglichkeit der Größenabhängigen Befreiung gem. § 116a GO NRW Satz 1 und 2 erfüllt sind und demzufolge kein Gesamtabschluss aufgestellt werden müsste. Allerdings hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.09.2020 beschlossen, auf die Möglichkeit der größenabhängigen Befreiung für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 116a zu verzichten und keinen Beteiligungsbericht gem. § 117 aufzustellen.

Der nachfolgende Bericht zur Lage im „Konzern Gemeinde Lindlar“ bezieht neben der Gemeinde Lindlar selbst die nachfolgenden vollkonsolidierungspflichtigen Betriebe und Eigengesellschaften mit ein, da diese unter Aufrechnung gegenseitiger Leistungsbeziehungen maßgeblichen Einfluss auf die Gesamtlage im „Konzern“ haben:

- Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar
- BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
- Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH

Im Gesamtlagebericht nach § 52 Abs. 1 KomHVO NRW ist das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns“ zu erläutern. Ferner ist ein Überblick über den Geschäftsverlauf zu geben, der die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen unter Einbeziehung einer Analyse der Haushaltswirtschaft darstellt. Letztlich ist auch noch auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des Konzerns einzugehen.



## 2. Das Haushaltsjahr 2019 im Überblick

Der „Konzern Gemeinde Lindlar“ erzielt im neunten „Konzerngeschäftsjahr“ einen Konzern- Jahresgewinn in Höhe von 974 TEUR. Wie die nachfolgende Aufstellung der Einzel- Jahresergebnisse verdeutlicht, ist der Konzern- Jahresüberschuss um rd. 1.525 TEUR niedriger als der Saldo der Ergebnisse aus den Einzelabschlüssen. Hinweis: Das Konzern- Jahresergebnis entspricht nicht einer bloßen Saldierung der Einzelergebnisse, da alle gegenseitigen Leistungsbeziehungen der Konzernpartner aufgerechnet (neutralisiert) werden und sich aus der Neubewertung weitere Ergebnisauswirkungen ergeben haben:

Gemeinde Lindlar	1.098 TEUR
Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar	955 TEUR
BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	353 TEUR
Sport- und Freizeitbad GmbH	93 TEUR
Konzern-Jahresüberschuss <u>vor</u> Konsolidierung	2.499 TEUR
Konzern-Jahresüberschuss <u>nach</u> Konsolidierung	974 TEUR
Verschlechterung	1.525 TEUR

Zu diesem Ergebnis führten die nachfolgend aufgeführten Faktoren:

Abschreibung von stillen Reserven aus der Neubewertung zum 01.01.2010	-329 TEUR
Zuschreibung TeBEL (AtEquity)	1 TEUR
Eliminierung Gewerbesteuer (aufgrund zeitlicher Buchungsunterschiede)	-124 TEUR
Eliminierung der Beteiligungserträge Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar	-1.073 TEUR
Verschlechterung	-1.525 TEUR



### 3. Vermögenslage

#### Gesamtbilanzstrukturanalyse

Aktiva	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
<u>Anlagevermögen</u>						
Geschäfts- oder Firmenwert aus Vollkonsolidierung	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.095.760	0,6%	1.002.424	0,5%	93.336	9,3%
<b>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>1.095.760</b>	<b>0,6%</b>	<b>1.002.424</b>	<b>0,5%</b>	<b>93.336</b>	<b>9,3%</b>
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.082.344	8,1%	15.344.549	8,0%	-262.205	-1,7%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	59.919.118	32,0%	59.456.543	31,2%	462.575	0,8%
Infrastrukturvermögen	83.008.531	44,3%	84.553.405	44,3%	-1.544.873	-1,8%
Bauten auf fremden Grund und Boden	253.230	0,1%	257.840	0,1%	-4.610	-1,8%
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	117.291	0,1%	119.721	0,1%	-2.430	-2,0%
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.491.851	1,9%	2.917.443	1,5%	574.408	19,7%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.662.387	1,4%	2.523.450	1,3%	138.937	5,5%
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.408.467	1,8%	3.870.500	2,0%	-462.033	-11,9%
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>167.943.218</b>	<b>89,7%</b>	<b>169.043.450</b>	<b>88,6%</b>	<b>-1.100.232</b>	<b>268,2%</b>
Finanzanlagen	7.923.641	4,2%	7.326.995	3,8%	596.646	8,1%
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>176.962.619</b>	<b>94,5%</b>	<b>177.372.869</b>	<b>93,0%</b>	<b>-410.251</b>	<b>-0,2%</b>
<u>Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten</u>						
Vorräte	3.843.574	2,1%	3.528.932	1,9%	314.642	8,9%
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.300.899	2,3%	4.669.653	2,5%	-368.754	-7,9%
Liquide Mittel	1.417.476	0,8%	4.540.587	2,4%	-3.123.111	-68,8%
Rechnungsabgrenzungsposten	738.714	0,4%	663.222	0,3%	75.492	11,4%
<b>Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>10.300.664</b>	<b>5,5%</b>	<b>13.402.394</b>	<b>7,0%</b>	<b>-3.101.731</b>	<b>-23,1%</b>
<b>Summe Gesamtbilanz</b>	<b>187.263.282</b>	<b>100%</b>	<b>190.775.264</b>	<b>100%</b>	<b>-3.511.982</b>	<b>-1,8%</b>

Das **Gesamtvermögen** des Konzerns Gemeinde Lindlar beträgt zum 31.12.2019 187.263 TEUR und hat sich im Jahresverlauf um 3.512 TEUR (1,8 %) verringert.

Das **Anlagevermögen** in Höhe von 176.963 TEUR beträgt 94,5 % des Gesamtvermögens und verringerte sich insgesamt um 410 TEUR (0,2 %). Die hohe Anlagenintensität ist üblich für den kommunalen Sektor. Investitionen in Höhe von 5.908 TEUR und Zuschreibungen in Höhe von 1 TEUR stehen Abschreibungen und Buchwertabgänge von 6.319 TEUR gegenüber.



Trotz umfangreicher Investitionen, wie z. B. durch Baumaßnahmen für Wohngebäude (1.544 TEUR), Rathausanbau und Eisspeicherheizung (650 TEUR), die Fertigstellung von Straßen inkl. Gewässerdurchlass und Radwege (313 TEUR), Kauf eines Löschfahrzeuges (153 TEUR), Wasserverteilungsanlagen (888 TEUR) sowie Abwassersammelanlagen (118 TEUR), den Medienentwicklungsplan und andere Ausstattung der Schulen (295 TEUR), Erhöhung der KVR-Fondanteile (598 TEUR), Urnenfelder auf den Friedhöfen (229 TEUR) konnte der Wertverlust im Anlagevermögen aufgrund der Abschreibungen bei den bebauten Grundstücken und der hohen Abschreibungen beim Infrastrukturvermögen nicht vollständig aufgefangen werden. Die Anlagen im Bau reduzierten sich im Wesentlichen durch Fertigstellungen von laufenden Projekten. Noch im Bau befinden sich unter anderem Neu- und Umbauten von Wohnhäusern (502 TEUR), Baumaßnahmen im Gemeindewerk (66 TEUR), der Parkplatz am Rathaus (257 TEUR), Radweg Verlängerung (257 TEUR) der OGS-Erweiterungen (239 TEUR), im Bereich Medienentwicklung der Schulen (202 TEUR) sowie Sanierungsmaßnahmen am Parkbad (39 TEUR).

Der Wert des **Umlaufvermögens** einschließlich der **Rechnungsabgrenzungsposten** verringerte sich um 3.102 TEUR (23,1 %).

Die Vorräte haben sich hauptsächlich durch die Erweiterung des V. Bauabschnitt des IPK (74 TEUR) und das Neubaugebiet Jugendherberge (227 TEUR) erhöht.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sanken im Jahresverlauf 2019 um rund 369 TEUR auf 4.301 TEUR (7,9 %) am Bilanzstichtag. Grund dafür sind im Wesentlichen die Abnahme der Forderungen aus Abrechnungen für die Badbenutzung sowie die gesunkene Gewinnausschüttung der BELKAW.

Die Liquiden Mittel sanken um rund 3.123 TEUR auf 1.417 TEUR (68,8 %). Die Entwicklung der Liquiden Mittel wird in der Gesamtkapitalflussrechnung dargestellt.

Gesamtlagebericht zum Gesamtabchluss der Gemeinde Lindlar  
für das Haushaltsjahr 2019



P a s s i v a	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Eigenkapital (inkl. Unterschiedsbetrag)	14.433.949	7,7%	13.425.614	7,0%	1.008.335	7,5%
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	(3.172.269)	(1,7%)	(3.172.269)	(1,7%)	(0)	(0,0%)
Sonderposten (Zuwendungen, Beiträge und Sonst.)	38.979.862	20,8%	38.814.622	20,3%	165.240	0,4%
Pensions- und Beihilferückstellungen	13.814.774	7,4%	13.192.563	6,9%	622.211	4,7%
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	33.370.425	17,8%	38.694.943	20,3%	-5.324.518	-13,8%
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	12.465.491	6,7%	12.287.687	6,4%	177.804	1,4%
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.420.001	1,8%	3.853.650	2,0%	-433.649	-11,3%
<b>Langfristig verfügbares Kapital</b>	<b>116.484.502</b>	<b>62,2%</b>	<b>120.269.079</b>	<b>63,0%</b>	<b>-3.784.577</b>	<b>-3,1%</b>
Sonderposten (Gebührenaussgleich)	1.425.803	0,8%	1.810.554	0,9%	-384.751	-21,3%
Sonstige Rückstellungen	2.412.848	1,3%	1.941.085	1,0%	471.762	24,3%
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	24.018.295	12,8%	18.623.331	9,8%	5.394.964	29,0%
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	28.086.929	15,0%	33.860.826	17,7%	-5.773.898	-17,1%
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.839.787	1,0%	1.761.565	0,9%	78.222	4,4%
Verbindlichkeiten (Lief./Leistg. und Sonstige)	4.000.715	2,1%	4.928.262	2,6%	-927.547	-18,8%
Erhaltene Anzahlungen	5.168.539	2,8%	3.844.441	2,0%	1.324.097	34,4%
Rechnungsabgrenzungsposten	3.825.866	2,0%	3.736.119	2,0%	89.747	2,4%
<b>Mittel- und kurzfristig verfügbares Kapital</b>	<b>70.778.781</b>	<b>37,8%</b>	<b>70.506.185</b>	<b>37,0%</b>	<b>272.596</b>	<b>0,4%</b>
<b>Summe Gesamtbilanz</b>	<b>187.263.282</b>	<b>100%</b>	<b>190.775.264</b>	<b>100%</b>	<b>-3.511.981</b>	<b>-1,8%</b>

Das **Eigenkapital** des Konzerns Gemeinde Lindlar beläuft sich zum 31.12.2019 auf 14.434 TEUR. Die Eigenkapitalquote beträgt 7,7 % (am 31.12.2018: 7,0 %). Die Veränderung entsteht hauptsächlich durch das Gesamtjahresergebnis (974 TEUR) sowie Verrechnungen gemäß § 44 Satz 3 KomHVO NRW mit der Allgemeinen Rücklage im Gemeindeabschluss (35 TEUR).

Unter Berücksichtigung der **Pensionsrückstellungen** und des **langfristigen Fremdkapitals** beträgt das langfristig verfügbare Kapital 116.485 TEUR und deckt zu 65,8 % (67,8 % in 2018) das langfristig gebundene Vermögen von 176.963 TEUR.

Die Verringerung der **Sonderposten (Gebührenaussgleich)** um 385 TEUR resultiert aus verrechneten Kostenüberdeckungen im Rahmen der Gebührenkalkulationen.

Die **Rückstellungen** enthalten neben den Beihilfe- und Pensionsrückstellungen für pensionierte und derzeit beschäftigte Beamte eine Vielzahl von Einzelrückstellungen (wie z.B. Instandhaltungen, Erschließungskosten und Prüfungskosten).



Die **Vermögens- und Kapitalstruktur** stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

<b>Kennzahl</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2018</b>
<b>Anlagenintensität</b> (Anlagevermögen x 100 / Bilanzsumme)	94,5 %	93,0 %
<b>Infrastrukturquote</b> (Infrastrukturvermögen x 100 / Bilanzsumme)	44,3 %	44,3 %
<b>Eigenkapitalquote I</b> (Eigenkapital + Unterschiedsbetrag x 100 / Bilanzsumme)	7,7 %	7,0 %
<b>Eigenkapitalquote II</b> (Eigenkapital + Unterschiedsbetrag Sonderposten (ohne Sonderposten Gebührenaussgleich) x 100 / Bilanzsumme)	28,5 %	27,4 %
<b>Anlagendeckungsgrad II</b> (Eigenkapital + Unterschiedsbetrag + Sonderposten (ohne Sonderposten Gebührenaussgleich) + langfristiges Fremdkapital x 100 / Anlagevermögen)	65,8 %	67,8 %
<b>Kurzfristige Verbindlichkeitsquote</b> (kurzfristige Verbindlichkeiten x 100 / Bilanzsumme)	37,8 %	37,0 %



#### 4. Finanzgesamtlage

Die Liquiditätslage des „Konzerns“ ist der dem Anhang als Anlage beigefügten **Gesamtkapitalflussrechnung** zu entnehmen, die nachfolgend in verkürzter Fassung wiedergegeben ist.

<b><u>Gesamtkapitalflussrechnung der Gemeinde Lindlar</u></b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>
Finanzmittelfonds zum 01.01.	4.541 TEUR	5.144 TEUR
+ / - Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	5.200 TEUR	6.978 TEUR
+ / - Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2.840 TEUR	-8.905 TEUR
+ / - Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-5.484 TEUR	1.324 TEUR
= Finanzmittelfonds zum 31.12.	1.417 TEUR	4.541 TEUR

Der „Konzern Gemeinde Lindlar“ erwirtschaftete in 2019 einen positiven Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 5.200 TEUR.

Aus der Investitionstätigkeit resultiert ein Mittelabfluss in Höhe von 2.840 TEUR. Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 5.309 TEUR stehen Einzahlungen in Höhe von 182 TEUR aus Abgängen von Anlagevermögen und in Höhe von 2.287 TEUR aus Investitionszuwendungen gegenüber.

Aus der Finanzierungstätigkeit ergab sich ein Mittelabfluss in Höhe von 5.484 TEUR. Hierin enthalten sind die Aufnahmen und Tilgungen von Krediten.

Der Finanzmittelfonds nahm im Laufe des Jahres um 3.123 TEUR ab und beträgt am 31.12.2019 insgesamt 1.417 TEUR.



## 5. Ertragslage

### Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2019 TEUR	Anteil an ord. Erträgen %	Ergebnis 2018 TEUR	Anteil an ord. Erträgen %	Abweich ung TEUR	Abweich ung %
Steuern und ähnliche Abgaben	32.436	58,7%	30.164	57,4%	2.272	7,5%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.777	10,5%	4.958	9,4%	818	16,5%
Sonstige Transfererträge	32	0,1%	1.081	2,1%	-1.050	-97,1%
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.109	20,1%	11.001	20,9%	107	1,0%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.958	3,5%	1.528	2,9%	430	28,1%
Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.637	3,0%	630	1,2%	1.007	160,0%
Sonstige ordentliche Erträge	1.462	2,6%	1.770	3,4%	-308	-17,4%
Aktiviert Eigenleistungen	534	1,0%	974	1,9%	-440	-45,1%
Bestandsveränderungen	311	0,6%	465	0,9%	-155	-33,2%
<b>Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>55.255</b>	<b>100,0%</b>	<b>52.571</b>	<b>100,0%</b>	<b>2.684</b>	<b>5,1%</b>

Den größten Posten innerhalb der Erträge stellen die **Steuern und ähnlichen Abgaben** dar, die sich im Wesentlichen zusammensetzen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer (13.944 TEUR), der Gewerbesteuer (12.604 TEUR) sowie aus Grundsteuer A und B und übrigen Steuern (5.034 TEUR). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich auf höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer (1,8 Mio. EUR) sowie bei den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer (0,6 Mio. EUR) zurückzuführen.

Die **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** sind gegenüber dem Vorjahr um 818 TEUR (16,5 %) gestiegen. Die Ursache hierfür liegt im Wesentlichen in den höheren Schlüsselzuweisungen.

Die **Sonstigen Transfererträge** sinken um 97,1 % auf 32 TEUR. In 2018 hat die Gemeinde periodenfremde Umlagen des OBK in Höhe von 952 TEUR vereinnahmt, dem in 2019 keine entsprechenden Einnahmen gegenüber stehen.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** enthalten neben den sonstigen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Gemeindeverwaltung (3.788 TEUR) die Wasser- und Abwassergebühren (6.248 TEUR) und sind mit dem leichten Anstieg von 1,0 % gegenüber dem Vorjahr eine stabile Einnahmeposition des Konzern Gemeinde Lindlar.

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** enthalten hauptsächlich Mieten und Pachten (1.632 TEUR) der BGW GmbH und der Gemeindeverwaltung sowie die Eintrittsgelder der SFL GmbH (221 TEUR).

Die **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** steigen im Jahr 2019 um 1.007 TEUR (160,0 %) auf 1.637 TEUR. Ursächlich hierfür sind u.a. die einmaligen



Abfindungszahlungen im Bereich der Beamtenversorgung durch landesinterne Dienstherrenwechsel nach §§ 94 ff. LBeamtVG NRW. Hiernach erfolgt die Versorgungslastenverteilung seit dem 01. Juli 2016 ausschließlich per Abfindungszahlung. Die Abfindung wird zu 70 % den KVR-Fonds zugeführt, die verbleibenden 30 % werden als Erstattungserträge in der Ergebnisrechnung erfasst.

Die **Sonstigen ordentlichen Erträge** sinken u.a. aufgrund niedrigerer Auflösung gegenüber dem Vorjahr von Pensionsrückstellungen um 308 TEUR (-17,4 %).

Die **Bestandsveränderungen** erklären sich durch den Zugang der entsprechenden Vorräte an Grundstücken und Baumaßnahmen, wie z.B. das Neubaugebiet Jugendherberge der BGW GmbH und den V. Bauabschnitt IPK.

### Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis 2019 TEUR	Anteil an ord. Erträgen %	Ergebnis 2018 TEUR	Anteil an ord. Aufwand %	Abweichung TEUR	Abweichung %
Personalaufwendungen	7.470	14,1%	6.699	13,2%	771	11,5%
Versorgungsaufwendungen	637	1,2%	1.032	2,0%	-395	-38,3%
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	11.763	22,2%	13.531	26,6%	-1.768	-13,1%
Bilanzielle Abschreibungen	6.178	11,7%	6.002	11,8%	175	2,9%
Transferaufwendungen	24.023	45,4%	20.816	40,9%	3.207	15,4%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.869	5,4%	2.831	5,6%	38	1,3%
<b>Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>52.940</b>	<b>100,0%</b>	<b>50.911</b>	<b>100,0%</b>	<b>2.029</b>	<b>4,0%</b>

Die Aufwandseite ist stark geprägt vom Aufwand für **Transferaufwendungen** und den **Sach- und Dienstleistungen**, die einen Anteil von rd. 67,6% an den Gesamtaufwendungen ausmachen. In den **Transferaufwendungen** findet man hauptsächlich die Kreisumlage in Höhe von 17.990 TEUR, die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 1.465 TEUR sowie die Leistungen an die Asylbewerber in Höhe von 839 TEUR. In den **Sach- und Dienstleistungen** sind Verbandsumlagen (2.249 TEUR), Leistungen des TeBEL (1.830 TEUR), Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Straßen, Kanäle und Wasserleitungen 1.348 TEUR), sowie Schülerbeförderungskosten (810 TEUR) sowie Ausgaben für Waren, wie z.B. Grundstücke, Erschließungen der BGW (344 TEUR) enthalten.

Der Anstieg der **Personalaufwendungen** ist durch planmäßige Tarifierhöhungen sowie die Entwicklung der Rückstellungen für Pensionen begründet. Die **Versorgungsaufwendungen** sanken um 395 TEUR (-38,3 %). Nach einer Neuberechnung der Rheinischen Versorgungskasse im Vorjahr mussten die Rückstellungen im Jahr 2018 außerordentlich nach oben angepasst werden. Das Jahr 2019 enthält wieder die „normale“ Steigerung der Versorgungsrückstellungen.

Die **Sonstigen Ordentlichen Aufwendungen** sind im Vergleich zum Vorjahr um 38 TEUR (1,3 %) leicht gestiegen.



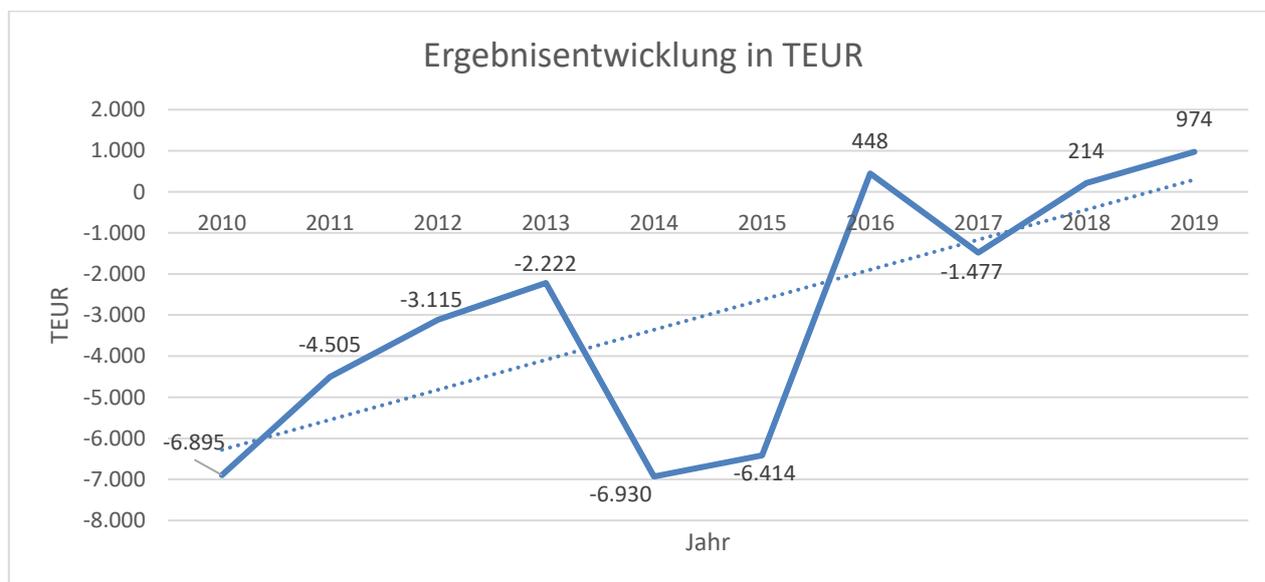
## 6. Ausblick, Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

### Vorbemerkung

Im Gesamtlagebericht des Gesamtabschlusses gilt es, die in den Einzelabschlüssen beschriebenen Sachverhalte nicht umfassend zu wiederholen, sondern aus den beschriebenen Verläufen unter Berücksichtigung der quantitativen Bedeutung für den Konzern Gemeinde Lindlar eine Erkenntnis über die Gesamtlage zu generieren.

### Entwicklung der Lage des Konzerns Gemeinde Lindlar

Im Gesamtabschluss der Gemeinde Lindlar wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 974 TEUR ausgewiesen; das Vorjahr schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 214 TEUR. Die langfristige Ergebnisentwicklung zeigt das folgende Diagramm:



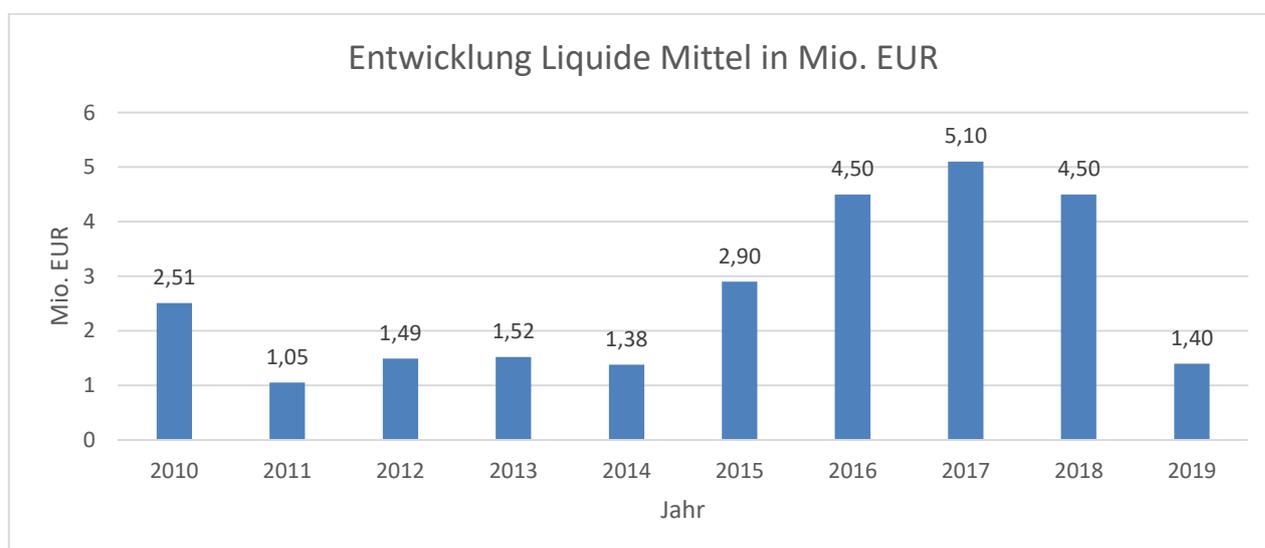
Vom Jahresüberschuss der Gemeindeverwaltung verbleibt nach Eliminierung der Beteiligungserträge rechnerisch nur ein geringer Teil. Der wesentliche Teil des erwirtschafteten Jahresüberschusses des „Konzerns“ entfällt auf die verselbstständigten Aufgabenbereiche.

Zukünftige Gesamtjahresergebnisse werden nach der Haushaltsplanung der Gemeinde Lindlar voraussichtlich wieder mit einem geringen Überschuss und ab 2023 mit einem Fehlbetrag abschließen, da in den Tochterunternehmen keine entsprechenden Gewinne erwirtschaftet werden, um den Eigenkapitalverzehr des „Konzerns“ zu kompensieren. Zwar zeigt die Entwicklung der Jahre 2019 - 2022 wieder eine positive Tendenz auf, aber die Auswirkung der Pandemie insbesondere auf die Gewerbesteuer der zukünftigen Jahre sowie auf die Einnahmesituation des gesamten Konzerns ist zurzeit noch nicht abzusehen. Es ist aber mit negativen Auswirkungen auf das Konzernergebnis im Jahr 2020 zu rechnen, obwohl laut Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich in der



Gemeindeverwaltung in 2020 erreicht ist und damit normalerweise der Eigenkapitalverzehr im Konzern Gemeinde Lindlar aufzuhalten wäre. Verantwortlich dafür sind die stagnierenden Überschüsse oder sogar Fehlbeträge der Tochterunternehmen und der Überschuss der Kernverwaltung die Abschreibungen der stillen Reserven sowie die Eliminierung der Binnerträge nicht ausreichend deckt.

Der Konzern Gemeinde Lindlar weist am 31.12.2019 liquide Mittel von 1,4 Mio. EUR. Das folgende Balkendiagramm gibt einen Überblick über die langfristige Entwicklung der liquiden Mittel:



Aufgrund der Pandemie und Mindereinnahmen der Gemeinde Lindlar ist in den nächsten Jahren mit einem steigenden Bedarf an Finanzmitteln zu rechnen, da eine Zahlungsfähigkeit nach aufgrund der nicht zahlungswirksamen Isolierungen (COVID-19-IsolG) nur durch die zusätzliche Aufnahme von Kassenkrediten zu gewährleisten ist. Eine Rückzahlung ist laut Finanzplanung im Gemeindehaushalt ab 2025 vorgesehen. Die Europäische Zentralbank hat seit März 2016 den Leitzins für die Euro-Länder auf null Prozent gesenkt, allerdings wird trotz der stabilen niedrigen Zinssätze das Finanzergebnis zukünftig belastet. Die Drei Monats Euribor-Zinsen liegen weiterhin im negativen Bereich (Stand 03.01.2022: -0,57%). Derzeit profitiert der Konzern Gemeinde Lindlar nach wie vor von den historisch niedrigen Zinsen. Die zukünftige Zinsentwicklung bleibt aber unverändert ein wesentliches Risiko.

Weiterhin übernimmt die BGW GmbH neben den eigenen Baumaßnahmen zukünftig einen Großteil der Hochbaumaßnahmen für die Gemeinde Lindlar und geht hierfür in Vorleistung. Die Notwendige Liquidität wird von der Gemeinde in Form von Liquiditätskrediten bzw. Ausleihungen zur Verfügung gestellt. Die verauslagten Baukosten werden über mehrere Jahre verteilt aus den zur Verfügung stehenden investiven Finanzmitteln an die BGW zurückgezahlt. Auch hier stellt die Zinsentwicklung ein erhebliches Risiko für den Konzern der Gemeinde Lindlar dar.



Insgesamt ist die bereits erwähnte dominante Rolle des Gemeindeabschlusses offensichtlich. Selbst positive Entwicklungen in den verselbstständigten Aufgabenbereichen, wie zum Beispiel die Grundstücksverkäufe im Neubaugebiet der BGW GmbH, bilden sich im Einzelabschluss ab, ohne dass im Gesamtabschluss eine veränderte Erkenntnislage vorläge. Die Erträge aus der stillen Beteiligung bei der BELKAW wurden auch im Jahr 2019 bei der SFL GmbH für notwendige Sanierungsarbeiten aufgezehrt. Weiterer Sanierungsarbeiten am Dach wurden angegangen, Sanierungen der Heizungs- und Lüftungsanlage stehen ab 2021 an. Die kurzfristige Schließung des Badbetriebes aufgrund der Pandemie im Jahr 2020 und die laufende Sanierung 2019/2020/2021 sowie die Schließung aufgrund der Pandemie haben bzw. werden die Ergebnisse der kommenden Jahre negativ beeinflussen.

## **7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Bilanzstichtag**

Die Gemeinde Lindlar hat im Haushaltsjahr 2012 erstmalig ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept aufgestellt, welches einen Haushaltsausgleich im Jahr 2020 vorsieht. Die darin enthaltenen umfangreichen Konsolidierungsmaßnahmen konnten von 2013 bis 2020 größtenteils erfolgreich umgesetzt werden. Auch im Jahr 2020 muss der eingeschlagene Sparkurs aufgrund der Pandemie streng eingehalten und weitere Konsolidierungsmaßnahmen durchgesetzt werden, um den Ausgleich, trotz der zu erwartenden Mindereinnahmen, nicht zu gefährden.

Seit Ende 2019 haben sich Menschen weltweit mit dem neuartigen Coronavirus Sars-CoV-2 infiziert, welches die Krankheit Covid-19 bzw. Long-COVID auslöst. Aufgrund der Pandemie bzw. der zu ihrer Eindämmung getroffenen Maßnahmen sind im März 2020 das gesellschaftliche Leben und die Tätigkeit in etlichen Wirtschaftszweigen bundesweit nahezu zum Erliegen gekommen. Das genaue Ausmaß dieser Pandemie auch Anfang 2022 für die Gemeinde nicht absehbar. Trotz der von Bund und Land bereits getroffenen Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft steht bereits heute fest, dass die Pandemie ganz erhebliche Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und damit auch auf das Steueraufkommen und die Sozialleistungen haben wird. Für die nähere Zukunft muss die Gemeinde mit einem erheblichen Rückgang der Steuereinnahmen und deutlich steigenden Transferaufwendungen rechnen, was in der Folge auch zu einem Anstieg der Verschuldung und einer Reduzierung der Eigenkapitalausstattung führen würde. Im Sommer 2021 verursachte zusätzlich die Flutkatastrophe erhebliche Schäden am Infrastrukturvermögen der Gemeinde Lindlar. Ob und in welcher Höhe dafür Zuwendungen fließen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar.

Gesamtlagebericht zum Gesamtabschluss der Gemeinde Lindlar  
für das Haushaltsjahr 2019



Darüber hinaus sind derartige Vorgänge nicht bekannt geworden.

Lindlar, den 17.02.2022

Aufgestellt:

Bestätigt:

Cordula Ahlers  
Gemeindekämmerin

Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister

**F Angaben zu Mitgliedern der Verwaltungsführung und des Gemeinderates  
zum 31. Dezember 2019**

Verwaltungs- vorstand	Institution:	Tätigkeiten/Funktionen:
<p><b>Ludwig, Dr. Georg</b>  Bürgermeister</p>	Abwasserverband Hommerich	Beratendes Mitglied
	BELKAW GmbH	Mitglied des Aufsichtsrates
	BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungs GmbH, Lindlar	Geschäftsführer
	civitec, Siegburg	Mitglied der Verbandsversammlung
	Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland	Mitglied der Verbandsversammlung
	Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverband Lindlar-Frielingsdorf e. V.	Vorsitzender
	GVV Kommunalversicherung VVaG	Mitglied des Regionalbeirates der HVB Reg. Bez. Köln
	GTC Gründer- und Technologie Centrum Gummersbach GmbH	Mitglied der Gesellschafterversammlung
	Kreissparkasse Köln	Mitglied des Regionalbeirates
	Kultur- und Umweltstiftung der Kreissparkasse Köln	Mitglied des Kuratoriums
	Lindlar läuft e.V.	Beisitzer im Vorstand
	Meinerzhagen Stiftung	Mitglied des Kuratoriums
	Naturarena Bergisches Land e.V.	Mitglied im Vorstand
Oberbergische Aufbaugesellschaft mbH, Gummersbach	Mitglied der Gesellschafterversammlung und Mitglied des Aufsichtsrates	
Projektagentur Oberberg GmbH	Mitglied der Gesellschafterversammlung	

	<p>SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar</p> <p>Städte- und Gemeindebund</p> <p>Technischer Betrieb Engelskirchen - Lindlar AÖR (TeBEL)</p> <p>Verein der Freunde und Förderer des Bergischen Freilichtmuseums Lindlar</p>	<p>Vorsitzender des Aufsichtsrates</p> <p>Delegierter in der Mitgliederversammlung</p> <p>Mitglied des Verwaltungsrates</p> <p>Beisitzer im Vorstand</p>
<p><b>Eyer, Michael</b></p> <p>Beigeordneter und Allgemeiner Vertreter</p>	<p>SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar</p> <p>DJH Landesverband Rheinland</p> <p>Unfallkasse NRW</p>	<p>Prokurist</p> <p>Delegierter</p> <p>Arbeitgebervertreter im Widerspruchsausschuss</p>
<p><b>Ahlers, Cordula</b></p> <p>Gemeindekammerin</p>	<p>Der Aggerverband, Gummersbach</p> <p>BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungs GmbH, Lindlar</p> <p>Bergischer Transportverband (BTV), Gummersbach</p> <p>Oberbergische Aufbau Gesellschaft mbH, Gummersbach</p> <p>GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH, Gummersbach</p> <p>TeBEL Technischer Betrieb Engelskirchen Lindlar AÖR, Lindlar</p> <p>Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar, Lindlar</p>	<p>Mitglied der Verbandsversammlung</p> <p>Geschäftsführerin</p> <p>Mitglied der Verbandsversammlung</p> <p>Stellv. Mitglied der Gesellschafterversammlung und stellv. Mitglied des Aufsichtsrates</p> <p>Stellv. Mitglied der Gesellschafterversammlung</p> <p>Mitglied des Beirats</p> <p>Kfm. Betriebsleiterin</p>

	SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar	Prokuristin; bis dahin stellv. Mitglied des Aufsichtsrates
	Projektagentur Oberberg GmbH	Stellv. Mitglied der Gesellschafterversammlung

Mitglied des Rates	Tätigkeiten/Funktionen:
<p><b>Becker-Schöllnhammer, Ursula</b></p> <p>Rentnerin</p> <p>RM seit 21.10.2009</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser</p>
<p><b>Brückmann, Armin</b></p> <p>Selbstständiger Handelsvertreter</p> <p>1. stellvertretender Bürgermeister</p> <p>RM seit 10/2004</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (stellvertretender Vorsitzender)</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (stellvertretender Vorsitzender)</p>
<p><b>Burkelc, Marie-Luise</b></p> <p>Kfm. Angestellte</p> <p>RM seit 02.07.2014</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreterin)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (2. Stellvertreterin)</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (2. Stellvertreterin)</p>
<p><b>Cölln, Ulrich</b></p> <p>Dipl.-Ingenieur</p> <p>RM seit 01.11.2018</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (1. Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (2. Stellvertreter)</p>

<p><b>Dreiner-Wirz, Jürgen</b> Gesamtschullehrer i.R. RM seit 10/1984</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (1. Stellvertreter)</p>
<p><b>Finklenburg, Norman</b> Phys.-Techn. Assistent RM seit 01.07.2017</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (1. Stellvertreter) Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (2. Stellvertreter)</p>
<p><b>Fischer, Achim</b> Verwaltungsfachangestellter RM seit 10/2004</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (1. stellvertretender Ausschussvorsitzender) Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad GmbH, Lindlar (2. Stellvertreter)</p>
<p><b>Freiberg, Lutz</b> Dipl.-Bauingenieur RM seit 21.10.2009</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (1. Stellvertreter) Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad GmbH, Lindlar (1. Stellvertreter)</p>
<p><b>Friese, Harald</b> Unternehmensberater Vorsitzender der FDP-Fraktion RM seit 10/2004</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreter) Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad GmbH, Lindlar (1. Stellvertreter)</p>

<p><b>Harnischmacher, Ingo</b> Dipl.-Ingenieur RM seit 02.07.2014</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (1. Stellvertreter) Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad GmbH, Lindlar (2. Stellvertreter)</p>
<p><b>Heilmann, Doris</b> Rentnerin RM seit 02.07.2014</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser</p>
<p><b>Heller, Guidor</b> Selbstständig RM seit 10/1994</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreter) Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad GmbH, Lindlar</p>
<p><b>Herweg, Dr. Jens</b> Dipl.-Biologe RM seit 02.07.2014</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreter) Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (1. Stellvertreter) Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad GmbH, Lindlar (2. Stellvertreter)</p>
<p><b>Heuwes, Julia</b> Erzieherin RM seit 02.07.2014</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreterin)</p>

<p><b>Heuwes, Patrick</b></p> <p>Dipl.-Kaufmann</p> <p>Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen</p> <p>RM seit 11.01.2007</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (2. Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar</p>
<p><b>Hochscherf, Brigitte</b></p> <p>Rentnerin</p> <p>RM 10/2004 – 08/2019</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreterin)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (2. Stellvertreterin)</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (1. Stellvertreterin)</p>
<p><b>Höller, Sebastian</b></p> <p>Dipl.-Verwaltungswirt</p> <p>RM 07/2014 – 10/2019</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (1. Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar</p>
<p><b>Hotopp, Petra</b></p> <p>Realschulkonrektorin</p> <p>RM seit 21.10.2009</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreterin)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (1. Stellvertreterin)</p>
<p><b>Kitzerau, Barbara</b></p> <p>Dipl.- Sozialpädagogin</p> <p>RM seit 01.09.2019</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreterin)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (2. Stellvertreterin)</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (1. Stellvertreterin)</p>

<p><b>Kopper, Bernd</b></p> <p>Ergotherapeut</p> <p>RM seit 01.07.2016</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (2. Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar</p>
<p><b>Krieger, Dr. Klemens J.</b></p> <p>Biologe</p> <p>RM seit 11/2006</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (1. Stellvertreter)</p>
<p><b>Ludwig, Hans-Dieter</b></p> <p>Pensionär</p> <p>RM seit 01.11.2019</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (2. Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (2. Stellvertreter)</p>
<p><b>Mann, Marco</b></p> <p>Verwaltungswirt</p> <p>RM seit 02.07.2014</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (2. Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar</p>
<p><b>Mielke, Steffen</b></p> <p>Polizeibeamter</p> <p>RM seit 01.01.2017</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (1. Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar</p>
<p><b>Orbach, Harald</b></p> <p>Dipl.-Finanzwirt</p> <p>RM 10.2009 – 12/2019</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (2. Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar</p>

<p><b>Orbach, Wilfried</b></p> <p>Betriebswirt</p> <p>RM seit 21.10.2009</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (2. Stellvertreter)</p>
<p><b>Puschatzki, Eckhard</b></p> <p>Rechtsanwalt</p> <p>RM seit 21.10.2009</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar</p>
<p><b>Quabach, Simone</b></p> <p>Verwaltungswirtin</p> <p>RM seit 02.07.2014</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreterin)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (1. Stellvertreterin)</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (2. Stellvertreterin)</p>
<p><b>Sauerbier, Ingo</b></p> <p>Polizeihauptkommissar</p> <p>RM seit 21.10.2009</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (2. stellvertretender Vorsitzender)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (2. Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (2. Stellvertreter)</p>
<p><b>Scherer, Michael</b></p> <p>Dipl.-Finanzwirt</p> <p>Vorsitzender der SPD-Fraktion</p> <p>RM seit 02.07.2014</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar</p>

<p><b>Schlichtmann, Jörg</b> Dipl.-Ökonom RM seit 21.10.2009</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (1. Stellvertreter)</p>
<p><b>Schmitz, Hans</b> Versicherungsfachwirt Vorsitzender der CDU-Fraktion RM seit 03/1981</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (Vorsitzender) Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar</p>
<p><b>Schmitz, Kerstin</b> Bundesbeamtin RM seit 02.07.2014</p>	<p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (1. Stellvertreterin) Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (1. Stellvertreterin)</p>
<p><b>Schmitz, Wilhelm</b> Versicherungskaufmann Kreistagsmitglied im Oberbergischen Kreis seit 21.10.2009 RM seit 3/1995</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreter) Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (1. Stellvertreter)</p>
<p><b>Stadler, Wolfgang</b> Kriminalhauptkommissar RM seit 10/2004</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreter) Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (2. Stellvertreter) Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (1. Stellvertreter)</p>

<p><b>Tym, Karl</b></p> <p>Beratender Ingenieur (freiberuflich)</p> <p>2. stellvertretender Bürgermeister</p> <p>RM seit 07/2013</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (1. Stellvertreter)</p>
<p><b>Werner, Gerhard</b></p> <p>Polizeibeamter</p> <p>Kreistagsmitglied im Oberbergischen Kreis seit 21.10.2009</p> <p>RM seit 10/2004</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (1. Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar</p>
<p><b>Willmer, Thomas</b></p> <p>Verwaltungsangestellter</p> <p>RM seit 10/2004</p>	<p>Betriebsausschuss Gemeindewerk Wasser/Abwasser (Ausschussvorsitzender)</p> <p>Aufsichtsrat der BGW Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindlar (1. Stellvertreter)</p> <p>Aufsichtsrat der SFL Sport- und Freizeitbad Lindlar GmbH, Lindlar (2. Stellvertreter)</p>

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Gemeinde Lindlar:

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Gesamtabschluss der Gemeinde Lindlar einschließlich der Jahresabschlüsse ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form (der Gesamtabschluss) – bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gesamtergebnisrechnung, für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Gesamtanhang einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Gesamtlagebericht der Gemeinde einschließlich der Lageberichte ihrer verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form (der Gesamtlagebericht) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Gesamtabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW (in der Fassung vom 12. Dezember 2018) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragsgesamtlage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtjahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtjahresabschlusses und des Gesamtlageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtjahresabschlusses und des Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 116 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtjahresabschlusses und des Gesamtlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtjahresabschluss und zum Gesamtlagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Gesamtjahresabschluss und den Gesamtlagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtjahresabschlusses, der den Vorschriften des § 116 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW (in der Fassung vom 12. Dezember 2018) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtjahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtjahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtjahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtjahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu

ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss, ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Gesamtjahresabschlusses und des Gesamtlageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtjahresabschlusses und des Gesamtlageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtjahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtjahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtjahresabschluss und zum Gesamtlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 116 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtjahresabschlusses und Gesamtlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtjahresabschluss und im Gesamtlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtjahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Gesamtlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtjahresabschluss und im Gesamtlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtjahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtjahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtjahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Gesamtlageberichts mit dem Gesamtjahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Gesamtlage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Reichshof, den 08. März 2022

WTL Weber Thönes Linden GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Michael Linden  
Wirtschaftsprüfer



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.